

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am
Montag, 26. September 2022, 19.00 Uhr**

Am kommenden Montag, 26. September 2022, findet um 19.00 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Vereinsheim E 1 in der Rheinhalle, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Plan Forstwirtschaftsjahr 2023
2. Brennholzverkauf
3. Antrag der FWG – Fraktion auf Überprüfung der Einrichtung eines Friedwalds in der Gemeinde Au am Rhein
4. Neufassung der Vereinsförderrichtlinie
5. Bauanträge
 - a. Ausbau Spitzboden zu Wohnraum u. Einbau einer Dachgaube, Elchesheimer Straße 8, Flst. Nr. 351/16
 - b. Neubau einer Lagerhalle mit Büro und eines Wohnhauses mit Carport, Benzstraße 9, Flst. Nr. 6139
 - c. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Grenzstraße 4, Flst. Nr. 5501
6. Beauftragung einer Schallimmissionsprognose für das Feuerwehrgerätehaus Au am Rhein
7. Annahme von Spenden
8. Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
9. Informationen
10. Anfragen des Gemeinderates
11. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen.



Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	22.09.2022	X		Plan Forstwirtschaftsjahr 2023
Az. 022.31				

Sachverhalt:

In der Anlage ist der Plan für das Forstwirtschaftsjahr 2023 beigelegt. Das Zahlenwerk wird in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Plan für das Fortwirtschaftsjahr 2023

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	von Jahr	bis Jahr
216	Rastatt	17	Gemeinde Au am Rhein	1 / 2023	12 / 2023

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Jährl. Nutzungsplan EFm o.R.
450	3.800		3.350

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	128.300		51.500	42.770	34.030
B	Kulturen			19.000	38.520	-57.520
D	Bestandespflege			1.000	3.960	-4.960
E	Erschließung			9.400	5.540	-14.940
F	Verwaltungsjagd und Fischerei	27.300				27.300
G	Regiemaschinen			2.500	790	-3.290
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen	50.000	19.000	18.800	45.500	4.700
J	Schutzfunktionen	19.000			1.980	17.020
K	Erholungsvorsorge			2.000	2.380	-4.380
L1	Betriebssteuern und Beiträge			7.900		-7.900
L2	Liegenschaften	63.300		1.500	3.170	58.630
M	Sonst. Personalkosten			1.000	4.750	-5.750
N	Verwaltungskosten	40.000		121.900	47.200	-129.100
P1	Lohn Waldarbeiter			212.000	-204.000	-8.000
T	Leistungen für Dritte und andere Betriebsteile	75.500			74.440	1.060
Z2	Dienstleistungen im PW	300				300
Z70	Forschung, Versuchswesen Personalkosten für Vermögenshaushalt innere Verrechnung Gemeinkosten					
Kassenwirksame Beträge		403.700		448.500		-44.800
Verrechnungen			19.000		67.000	-48.000
Ergebnis		422.700		515.500		-92.800

Aufgestellt:

Anerkannt:

Forstamt, Bezirksleitung Rastatt

Gemeinde Au am Rhein

Ort, Datum Rastatt, 15.09.2022	Ort, Datum
Unterschrift (Nissen, FDir.)	Unterschrift

ZB 2		BEIBLATT				Plan		
Forstamt: Rastatt		Revier	EDV-Nr.:	Buchungsabschnitt bzw. Objekt		Beiblatt	FWJ	
Waldbesitzer: 017 Gde Au am Rhein		15	216	Bezeichnung	Schlüssel	Nr.	2023	
Ifd. Nr.	Buch.-schlüssel	Einzelaufstellungen und Erläuterungen		Bezugseinheiten		Abrechnungseinheiten		
		a	b	Anzahl	Bezeichn.	Anzahl je Bezugseinheit	Bezeichnung	Anzahl insg. (c x e)
				c	d	e	f	g
		<u>Einnahmen Verwaltungshaushalt</u>						
		13	Einnahmen aus Verkauf					
			Holz aus nachhaltiger Nutzung	3.350	Efm	38,3	€	128.300
			Verkauf von Forstpflanzen				€	49.500
			Sammelerlaubnis Bärlauch				€	500
		14	Mieten und Pachten					
			Jagdrecht (Gemeindewaldanteil)				€	9.300
			Fischereipacht				€	18.000
			Sonst. Pachteinahmen (Kiespacht)				€	15.000
		15	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen					
			Verkauf von Ökopunkten (jährliche Auflösung)				€	19.000
		16	Erstattung von Verwaltungs- und Betriebsaufwand					
			Leistungen für andere Betriebsteile				€	70.500
			Rückersatz Dammsanierung				€	48.300
			Rückersatz Beförderung Gde.Steinmauern				€	34.400
			Gemeindeinterner Rückersatz RL-Kosten in Dorf und Feld				€	5.000
			Mehrbelastungsausgleich Land				€	5.600
			Förderung Land für PW-Betreuung				€	300
			Sa. Haushaltswirksame Einnahmen				€	403.700

Anlage 2 zu KW 31 - laufender Betrieb					
Forstamt:	Rastatt	Revier	Bezeichnung	Schlüssel	FWJ
Wald- besitzer:	017 Gde.Au am Rhein	15	Forstwirtschaftl. Unternehmen	855	2023

Ausgaben Verwaltungshaushalt

HHSt.	Einzelaufstellungen und Erläuterungen	Wert
.400	Personalausgaben	318.300 €
	1. Löhne f. Waldarbeiter, ABM-Kräfte, Aus- hilfskräfte (Schüler) incl. Gemeinkosten	204.000 €
	2. Anerkannter Aufwand (Motorsägen- und Schlepperentschädigung)	- €
	3. Gehälter und Pensionslasten	114.300 €
		<u>318.300 €</u>
	Sachausgaben	
.500	Unterhalt, Reparaturen an Waldarbeiterwagen und -hütten (P10, L21)	- €
.511	Unterhaltung Waldwege (E)	9.400 €
.512	Unterhaltung der Erholungseinrichtungen und Landschaftspflege	2.000 €
	Erholung (K11)	2.000 €
	Landschaftspflege (J11, J20))	- €
	Sonstige BuA K, Z	- €
	Weitere Sachk.	<u>2.000 €</u>
.521	Geräte, Ausstattungsgegenstände, Unterhalt, Reparatur, Betrieb	- €
	1. betriebliche Arbeitsmittel (P10)	- €
	2. Motorsägen Unterhaltung (Teil von G10)	- €
	3. Motorsägen Betriebsstoffe (Teil von G10)	- €
		<u>- €</u>
.551	Unterhaltung von Fahrzeugen (T.v. G10); Kombi, Schlepper	- €
.552	Betriebsstoffe (Teil von G10)	- €
.553	Sonstiger Maschinenaufwand (BuA G)	2.500 €
.561	Sonstige Waldarbeiterbez. Aufwand (BuA P10)	8.000 €
.627	Holzernte (BuA A)	51.500 €
.628	Kulturen (BuA B)	19.000 €
.629	Waldschutz (BuA C)	- €
.630	Jungbestandspflege (BuA D)	1.000 €

Anlage 2 zu KW 31 - laufender Betrieb					
Forstamt:	Rastatt	Revier	Bezeichnung	Schlüssel	FWJ
Wald- besitzer:	017 Gde.Au am Rhein	15	Forstwirtschaftl. Unternehmen	855	2023
<u>Ausgaben Verwaltungshaushalt</u>					
HHSt.	Einzelauflistungen und Erläuterungen			Wert	
.631	Nebenbetriebe (BuA H)			18.800 €	
.632	Sonstiger Betriebsaufwand (BuA L, M, T)			2.500 €	
.640	Steuern, Schadensfälle, Versicherungen, u.a.			7.900 €	
	1. Betriebssteuer (Grundsteuer L11)			1.200 €	
	2. Berufsgenossenschaft (T.v. L12)			4.000 €	
	3. Waldbrandversicherung u.a. (T.v. L12)			500 €	
	4. Übriger Betriebsaufwand (L11, L12)			2.200 €	
				7.900 €	
.650	Geschäftsaufwand (Bürobedarf, u.a., N30)			800 €	
.668	Vermischte Ausgaben				
.671	Erstattungen an den Landkreis (N25)			5.300 €	
	1. Forstverwaltungskostenbeitrag			- €	
	2. Wirtschaftsverwaltung (Holzverkauf u.a.)			5.300 €	
				5.300 €	
.679	Sonstige Verwaltungskosten (N40, N90)			1.500 €	
	Summe Sachkosten			130.200 €	
	Gesamtsumme haushaltswirksamer Ausgaben			448.500 €	

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	von Jahr	bis Jahr
216	Rastatt	17	Gemeinde Au am Rhein	1 / 2023	12 / 2023

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Jährl. Nutzungsplan EFm o.R.
450	3.800		3.350

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte					
B	Kulturen					
D	Bestandespflege					
E	Erschließung					
F	Jagd und Fischerei					
G	Regiemaschinen			5.000		-5.000
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen					
J	Schutzfunktionen					
K	Erholungsvorsorge					
L1	Betriebssteuern und Beiträge					
L2	Liegenschaften					
M	Sonstige Personalkosten					
N	Verwaltungskosten					
P1	Lohn Waldarbeiter					
T	Leistungen für Dritte und andere Betriebsteile					
Z1	Dienstleistungen im Körperschaftswald					
Z70	Forschung, Versuchswesen Personalkosten für Vermögenshaushalt innere Verrechnung Gemeinkosten					
Kassenwirksame Beträge				5.000		-5.000
Verrechnungen						
Ergebnis				5.000		-5.000

Aufgestellt:

Anerkannt:

Forstamt, Bezirksleitung Rastatt

Gemeinde Au am Rhein

Ort, Datum Rastatt, 15.09.2022	Ort, Datum
Unterschrift (Nissen, FDir.)	Unterschrift

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	22.09.2022	X		Brennholzverkauf Herbst 2022
Az. 022.31				

Sachverhalt

Die bisherigen Abgabesortimente, Mengen und Preise (incl. 5,5% MWSt, die bisher beim Waldbesitzer verblieb, ab 1.1.2023 incl. 7% MWSt, welche künftig abgeführt werden muss):

- Schlagraum Weichholz: Dabei handelt es sich um meist liegendes Pappel-, Weiden- oder Erlenholz (Kronenholz). Etwa 25 Brennholzkunden fragen dieses Holz im Jahr mit insgesamt etwa 300-350 Ster = 200-250 Festmeter zur Eigenaufarbeitung nach. Die Zuteilung erfolgt freihändig durch den Revierleiter. Pro Festmeter sind zwischen 0,- und 2,- € zu zahlen, je nachdem, wie sauber die Fläche aufzuräumen ist.
- Schlagraum Hartholz: Hierbei handelt es sich um stehendes oder liegendes Hartholz, welches komplett durch Brennholzzelbstwerber aufgearbeitet wird. Dieses Holz wurde traditionell an 1 bis 2 Terminen samstags versteigert. Etwa 50-60 Kunden teilen sich jährlich etwa 400-450 Ster = 250-300 Festmeter. Aufgrund von Corona erfolgte in den letzten beiden Jahren eine Zuteilung durch den Revierleiter nach Bestellung. Wir sollten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und gerechteren Vergabe die traditionelle Versteigerung beibehalten.
- Industrieholz weich: Die Waldarbeiter arbeiten dünnere Stämme und dickere Äste zu ca 4-13 m langen Stangen auf. Nach der Rückung durch einen Schlepper steht dieses Sortiment mit insgesamt etwa 50-60 Ster = 30-40 Festmetern für durchschnittlich etwa 5-8 Kunden frei Waldstraße zur Verfügung. Im Herbst 2012 hatten wir den Preis von 30,- auf 35,- € / Festmeter brutto angehoben, 2021 von 35,- auf 37,- € / Festmeter brutto.
- Industrieholz hart: Dieses von den Waldarbeitern aufgearbeitete Sortiment wird von etwa 25-30 Kunden mit etwa 250 Ster = 150-200 Festmetern nachgefragt. 2012 haben wir von 47,- auf 50,- €, 2014 auf 53,- € und 2021 auf 55,- € / Festmeter brutto erhöht gehabt.

In den vergangenen Jahren konnte das meiste nachgefragte Holz geliefert werden. Das Schlagraum Hartholz war auf den Versteigerungen traditionell

etwas umkämpft, das Industrieholz hart konnte i.d.R. wie bestellt geliefert werden (hier wurden i.d.R. 1 aktueller Mitarbeiter sowie 1 ehemaliger Mitarbeiter aus Nachbargemeinden berücksichtigt.)

Beim Weichholz konnte immer jede Nachfrage bedient werden.

Insgesamt haben wir deutlich mehr Brennholzkunden als oben pro Jahr aufgeführt, weil viele nur jedes 2. oder 3. Jahr Holz beziehen, dann aber teils in größeren Mengen.

Wieviel Holz steht 2022 zur Verfügung?

Im Herbst 2022 erwarten wir mit etwa 400 Ster = 250-300 Festmeter Schlagraum Weichholz, 250-300 Ster = 200 Festmeter Schlagraum Hartholz, 400 Festmeter Industrieholz weich und 350 fm Industrieholz hart ein deutlich größeres Angebot, als bisher nachgefragt wurde. Dies betrifft vor allem den Weichholzbereich, der sicherlich nicht nur von Auer Bürgern ausgeschöpft wird. Insgesamt dürfte die Nachfrage deutlich nach oben gehen.

Als Abgabemodus schlagen wir folgendes Vorgehen vor:

Für das Industrieholz hart und weich gilt eine verkürzte Anmeldefrist bis 17.10.2022. Es wird beim Hartholz erst der komplette Holzeinschlag in dieser Saison durchgeführt, damit ein Abgleich zwischen Bestellung und verfügbarem Holz gemacht werden kann. Das könnte im schlimmsten Fall dazu führen, dass Industrieholz hart erst nach Weihnachten vergeben werden kann. Sollte das Angebot der Nachfrage genügen, teilt der Revierleiter wie bisher das Holz freihändig zu. Sollte die Nachfrage deutlich höher sein, dann wird das Holz haushaltsweise verlost. Um in diesem Fall jedem eine gewisse Menge garantieren zu können, muss die Losgröße vorab auf max. 10 fm begrenzt werden. Der Schlagraum hart wird versteigert.

Es erfolgt keine Mengenbegrenzung.

Der Schlagraum weich wird wie bisher durch den Revierleiter freihändig ohne Mengenbegrenzung zugeteilt.

Nach Marktübersicht durch das Forstamt schlagen wir folgende Preise vor:

Industrieholz hart: 65,- € / Festmeter (bisher 55,- € / Festmeter)

Industrieholz weich: 40,- € / Festmeter (bisher 37,- € / Festmeter)

Schlagraum hart: entscheidet Meistbietender gemäß Marktlage

Schlagraum weich: freihändige Vergabe zu 0,- bis 2,- Euro pro Festmeter

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abgabemodus zu. Die Brennholzpreise werden entsprechend dem Verwaltungsvorschlag festgesetzt.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3	26.09.2022	X		Antrag der FWG-Fraktion auf Überprüfung der Einrichtung eines Friedwalds in der Gemeinde Au am Rhein
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Beim Waldbegang am 29.04.2022 wurde seitens der FWG-Fraktion die Anfrage zur Einrichtung eines Friedwalds in Au am Rhein an die Gemeindeverwaltung thematisiert. Diese Anfrage soll heute als Antrag zur Abstimmung im Gemeinderat gestellt werden.

Der Friedhof von Au am Rhein bietet heute schon, außer den bisher traditionellen Urnen- und Erdgräbern, mehrere Arten der Bestattung wie eine Baumbestattung, eine Wiesenbestattung, sowie eine Bestattung in einem „gestalteten Grabfeld“ an.

Eine „naturnahe Beisetzung“ wie in einem Friedwald oder einem Naturfriedhof gibt es nicht.

Als Friedwald oder auch Bestattungswald wird eine festgelegte Waldfläche außerhalb traditioneller Friedhöfe bezeichnet, in der eine Beisetzung von Totenasche möglich ist. Die jeweilige Grabstätte kann von den Hinterbliebenen besucht werden, sie ist örtlich fixiert, jedoch nicht als Grab erkennbar und kann auch nicht individuell bepflanzt und gepflegt werden.

Beschlussvorschlag:

Über den Antrag ist zu entscheiden.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4	26.09.2022	X		Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde Au am Rhein
Az. 022.31; 021.55				

Sachverhalt:

Im Rahmen einiger Vorberatungen sowie einer Klausurtagung des Gemeinderates wurde die bisherige Richtlinie zur Förderung der Vereine und Vereinigungen (aus dem Jahr 1993) überarbeitet.

Die in der Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie wurde am 13.09.2022 im Rahmen einer Vereinsvertreterversammlung den Vereinsvorständen vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinie zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde Au am Rhein zum 01.01.2023

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme



Richtlinie zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde Au am Rhein - Landkreis Rastatt -

Hinweis:

Mit Rücksicht auf bessere Lesbarkeit erfolgen Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für alle Geschlechtsidentitäten.

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	3
II. Generelle Grundsätze	4
1. Allgemeines	4
2. Rechtsansprüche	4
3. Förderungswürdige Vereine	4
III. Förderbeträge	5
1. Grundförderung	5
2. Zusätzliche Förderung zum Grundbetrag	5
3. Jugendförderung	5
4. Allgemeine Regelungen.....	5
IV. Sonderförderung	5
V. Vereinsjubiläen	6
VI. Förderung von Investitionen und Anschaffungen	6
1. Beschaffung bzw. Reparatur von Geräten, Musikinstrumenten	6
2. Baukostenzuschuss	6
VII. Förderung von sozialen, kulturellen und kirchlichen Gruppen.....	7
VIII. Marketing	7
1. Gemeindeanzeiger	7
2. Ortseingangstafeln.....	7
3. Bauhofleistungen	7
IX. Antragsstellung	8
X. Auszahlung der Zuschüsse	8
XI. Inkrafttreten	8

I. Vorbemerkung

Vereine und bürgerschaftliche Gruppierungen übernehmen seit Jahrzehnten wichtige Aufgaben im Gemeindegefüge von Au am Rhein.

Ihre sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Angebote sind wesentliche Bestandteile unserer intakten und lebendigen Gemeinde. Sie fördern die Identifikation, das Zusammengehörigkeitsgefühl, bereichern das Freizeitangebot vor Ort und leisten einen erheblichen Beitrag zu einer guten Lebensqualität in Au am Rhein.

Es ist in besonderem Interesse der Gemeinde Au am Rhein, den Einwohnern den hohen Wert der kulturellen Vereinsarbeit und des Sports für die Persönlichkeitsentwicklung, zur Gesundheitsförderung und zur Ausbildung sozialer Fähigkeiten nahe zu bringen und ins Bewusstsein zu rücken. Besonders im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, der Inklusionsarbeit sowie im Bereich der Senioren ist das Engagement der Vereine und Gruppierungen von großer Bedeutung.

Diese Arbeit geschieht zu einem Großteil durch ehrenamtliches Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. Durch dieses Förderkonzept sollen die Bedeutung dieses Engagements sowie die ehrenamtliche Arbeit der Vereine gewürdigt und unterstützt werden.

Ebenso sollten sie eine Hilfestellung für Vereinsvorstände und ehrenamtlich Engagierte darstellen, die vielfältigen Aufgaben gut zu bewältigen und zukunftsfähig aufgestellt zu sein.

Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden, vom Gemeinderat am 26.09.2022 beschlossenen Rahmenbedingungen zur Vereinsförderung der Gemeinde Au am Rhein.

II. Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin so zu unterstützen, dass sie ihren wichtigen Aufgaben gerecht werden können.

Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die Überlassung gemeindlicher Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch ideale und finanzielle Unterstützung des Vereinslebens. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

2. Rechtsansprüche

Die Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Au am Rhein. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

3. Förderungswürdige Vereine

Ortsansässige eingetragene Vereine/Organisationen/Institutionen sind grundsätzlich nach Abschnitt III dieser Richtlinien förderungswürdig, wenn sie

- dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen, sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben,
- ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und jede/r Mitglied werden kann,
- auf Aufforderung eine aktuelle Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorlegen,
- ihre Vereinstätigkeit überwiegend in Au am Rhein durchführen.

Wird ein diesen Richtlinien entsprechender Verein neu gegründet, erhält er die ihm zustehende Unterstützung ab dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes (*aktuell Mannheim*).

Nicht gefördert im Sinne der Ziffern III. bis VI. dieser Richtlinien werden:

- Religionsgemeinschaften und kirchliche Organisationen und Unterorganisationen
- Fördervereine
- Politische Parteien und deren Gruppierungen im Sinne von Art. 21 GG sowie Wählervereinigungen, dies gilt auch, wenn die Partei bzw. Wählervereinigung als eingetragener Verein geführt wird
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- Örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsring usw.)

III. Förderbeträge

Die förderungswürdigen Vereine/Organisationen/Institutionen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

1. Grundförderung

Jeder örtliche Verein und Institution, der die in Abschnitt II Ziff. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält einen jährlichen Grundförderungsbetrag in Höhe von 250 €.

2. Zusätzliche Förderung zum Grundbetrag

Nach Abschnitt III Ziff. 1 erhalten die unten aufgeführten Vereine und Institutionen folgende Förderung. Bei der Gewährung der Förderung wird vorausgesetzt, dass sich die Vereine und Institutionen bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlass der Gemeinde durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.

a)	Harmonika-Club Viktoria e. V.	400 €
b)	Musikverein Au am Rhein e. V.	400 €
c)	Gesangverein Fidelia Au am Rhein e. V.	400 €
d)	Kirchenchor Cäcilienverein	300 €

3. Jugendförderung

- a) Die örtlichen Vereine erhalten nach Bekanntgabe der Anzahl der Jugendlichen bis zum 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 30. September, zusätzlich zur Grundförderung für jeden aktiven Jugendlichen unter 18 Jahren einen jährlichen Betrag in Höhe von 15 €
- b) Voraussetzung für die Jugendförderung ist, dass eine organisierte Vereinsjugendgruppe besteht.

4. Allgemeine Regelungen

Die Einbeziehung weiterer Vereine, Organisationen und Institutionen in die Förderungsmaßnahmen bleibt jeweils im Einzelfall der besonderen Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten.

IV. Sonderförderung

Neben der Grund- und Jugendförderung erhalten Vereine/Organisationen/Institutionen, die im öffentlichen Interesse zusätzlich erhöhte Aufwendungen für die Unterhaltung Ihrer Sport- /Vereinsanlagen haben, folgende weitere jährliche Zuschüsse:

Rasenspielfeld inkl. Besandung	1.500 €/Platz
Gymnastikhalle	1.500 €
Freitennisplatz	500 €/Platz
Schießsportanlage	500 €/Platz
Vereinsanlagen Kanuclub/Schäferhundeverein	300 €/Platz

V. Vereinsjubiläen

Der Antrag auf einen Jubiläumszuschuss ist bis zum 30. Juni des Jahres vor dem Jubiläumsjahr einzureichen.

- a) Bei den Jubiläen (25, 50, 75, 100, 125 Jahre, usw.) erhalten die förderungswürdigen Vereine/Organisationen/Institutionen einen Zuschuss in Höhe von 10 € pro Jubiläumsjahr.
- b) Fastnachtsvereine erhalten anstatt dem Jubiläumszuschuss nach Abschnitt V Ziffer 1 a einen Jubiläumszuschuss für 33, 55, 77 Jahre, usw. Zusätzlich wird bei einem 99. Jubiläum 999,99 € extra ausbezahlt.
- c) Unterabteilungen und Gruppierungen von Vereinen/Organisationen/Institutionen erhalten keinen gesonderten Jubiläumszuschuss.

VI. Förderung von Investitionen und Anschaffungen

Die Gemeinde kann den förderungswürdigen Vereinen/Organisationen/Institutionen auf Antrag Zuschüsse zu Bauvorhaben, grundlegenden Instandsetzungsarbeiten und zum Kauf von langlebigen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen, bewilligen. Voraussetzung ist, dass Mittel dafür im Haushaltsplan bereitgestellt sind. Die Zuschüsse müssen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Kauf oder Bestellung beantragt und vom Gemeinderat bewilligt sein.

Insbesondere werden folgende Maßnahmen von der Gemeinde Au am Rhein bezuschusst:

1. Beschaffung bzw. Reparatur von Geräten, Musikinstrumenten

Der Zuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen und anrechenbaren Kosten für die Beschaffung bzw. Reparatur von Geräten, Musikinstrumenten, höchstens jedoch 1.500 € pro Jahr.

2. Baukostenzuschuss

- a) Der Zuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen und/oder gem. dem Zuschussbescheid des Sportstättenbundes zuschussfähigen Kosten für den Ausbau bzw. Neubau von Sportanlagen und sonstigen Gebäudeteilen (ohne Gaststätte, Kegelbahn, usw.), die dem Vereinszweck dienen.
- b) Die Zuschussfähigkeit ist anhand den Richtlinien des Landes Baden-Württemberg bzw. des Badischen Sportbundes zu prüfen. Bei fehlender Zugehörigkeit zu einem Verband ist eine analoge Anwendung der vorliegenden Richtlinien vorzunehmen. Dies bedeutet auch, dass förderfähig nur solche Maßnahmen sind, die eindeutig dem Zweck des Vereins dienen (steuerlich ideeller Bereich oder Zweckbetrieb). Deshalb sind Versammlungsräume, die auch zur eigenen oder Fremdbewirtung dienen nicht förderfähig.
- c) Für die Gewährung von Baukostenzuschüssen ist ein gesonderter Beschluss des Gemeinderats erforderlich.
- d) Vereine/Organisationen/Institutionen, die einen Zuschuss der Gemeinde beantragen, sind ferner dazu verpflichtet, alle möglichen Zuschussanträge bei anderen Behörden und Verbänden zu stellen, die wirtschaftlichste Lösung zu wählen und dies der Gemeinde Au am Rhein nachzuweisen.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Folgekosten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind.

- e) Baubeginn, Kauf oder Bestellung vor einer Zuschusszusage durch die Gemeinde führt zum ersatzlosen Verlust des Zuschusses.

VII. Förderung von sozialen, kulturellen und kirchlichen Gruppen

Nachfolgend aufgeführte Gruppen tragen seit vielen Jahren mit ihrem ehrenamtlichen Engagement erheblich zum Gemeindeleben bei und erhalten hierfür ebenfalls einen Zuschuss.

- a) Der „VDK Ortsverein“ in Au am Rhein erhält auf Antrag (bis spätestens 30. Juni jeden Jahres) einen jährlichen Zuschuss entsprechend der Grundförderung (Abschnitt III Nr. 1)
- b) Die Bücherei St. Andreas Au am Rhein erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 €.

VIII. Marketing

1. Gemeindeanzeiger

Vereine/Organisationen/Institutionen können im Gemeindeanzeiger unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ sowie nach Absprache auch auf der Titelseite oder der 2. Seite ihre Mitglieder und die Bevölkerung kostenlos informieren.

2. Ortseingangstafeln

Die Hinweistafeln auf bevorstehende Veranstaltungen werden an den Ortsein-/Ortsausgängen kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Vereine/Organisationen/Institutionen übernehmen wie bisher die Druckkosten zur Aktualisierung und Erneuerung der Tafeln.

3. Bauhofleistungen

Für die Inanspruchnahme von Diensten des Bauhofes sind jährlich 5 Stunden für jeden Verein frei. Darüberhinausgehende Arbeiten werden halbstundenweise mit dem aktuellen Stundensatz des Bauhofes abgerechnet, angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerechnet.

IX. Antragsstellung

- a) Der Förderungen nach Abschnitt III Ziff.1 und 2 sowie Abschnitt IV werden ohne Antrag gewährt.
- b) Für die Förderbeträge nach Abschnitt III Ziff. 3 gelten die Mitgliederzahlen als maßgebende Bemessungsgrundlage, diese sind bis zum 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 30. September eines jeden Jahres der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- c) Der Zuschussantrag auf Bewilligung von Investitionshilfen nach Abschnitt VI ist bis spätestens 30. Juni für das nachfolgende Haushaltsjahr zu stellen. Die Anträge sind zu begründen und mit Kostenvoranschlägen zu versehen. Die Entscheidung hinsichtlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel obliegt dem Gemeinderat. Den Anträgen sind, falls vorhanden, die Prüfvermerke der übergeordneten Stelle (BSB o.ä.) beizufügen.

X. Auszahlung der Zuschüsse

Die sich nach diesen Vereinsförderungsrichtlinien ergebenden Zuschüsse werden wie folgt ausbezahlt:

- a) die Förderungsbeträge gemäß Abschnitt III Ziff. 1 und Ziff. 2 sowie Abschnitt IV jeweils im Dezember
- b) die Förderungsbeträge nach Abschnitt III Ziff. 3 jeweils im Dezember, nicht jedoch vor Bekanntgabe der Zahl der Jugendlichen durch den Verein an die Gemeinde
- c) die Investitionszuschüsse gemäß Abschnitt VI nach entsprechendem Nachweis der getätigten Ausgaben. Bei größeren Investitionen können seitens der Vereine Abschlagszahlungen beantragt werden.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine, Organisationen und Institutionen treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft.

Au am Rhein, 26.09.2022

Laukart
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5a	26.09.2022	X		Ausbau Spitzboden zu Wohnraum u. Einbau einer Dachgaube, Elchesheimer Straße 8, Flst. Nr. 351/16

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt im Bestandsgebäude Elchesheimer Straße 8 den Ausbau des Spitzbodens zur Wohnraumgewinnung und den Einbau einer Dachgaube auf der südwestlichen Seite des Daches zur besseren Belichtung und Erhöhung der Wohnqualität.

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens ergibt sich nach § 34 Baugesetzbuch.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein und entfaltet keine prägende städtebauliche Wirkung. Planungsrechtliche Gründe, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

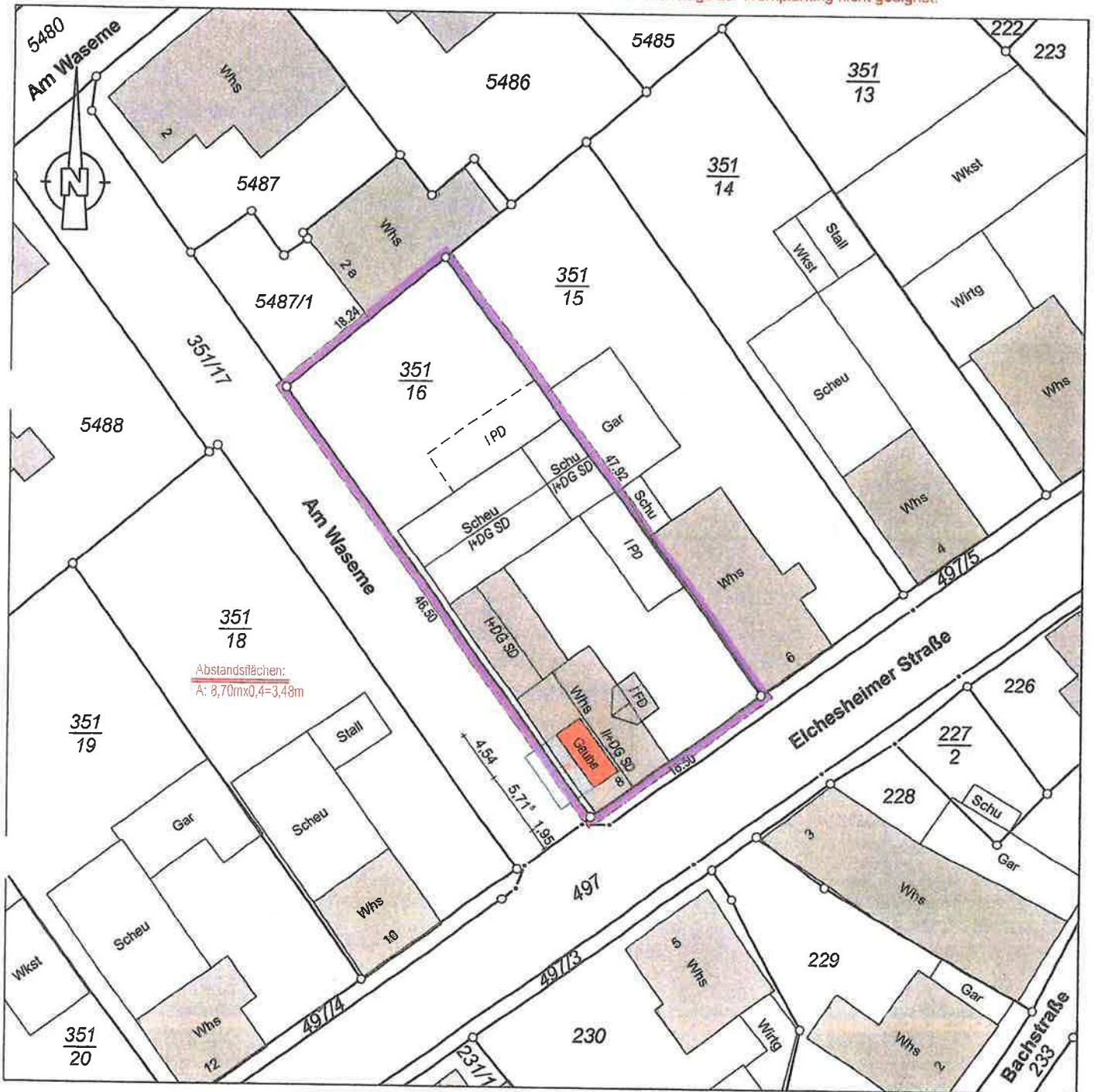
Landkreis: Rastatt
 Gemeinde: Au am Rhein
 Gemarkung: Au am Rhein

LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag

ABSTANDSFLÄCHENPLAN

Die Grenzpunkte und Gebäude liegen nur in digitalisierter Form vor.
 Diese sind als Grundlage zur Werkplanung nicht geeignet.



Abstandsflächen:
 A: 8,70m x 0,4 = 3,48m

Maßstab 1: 500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnung nach §4 Abs.2, 3, 4 (tatsächliche Bebauung) und 5 LBOVVO.
 Evtl. vorh. unterirdische bauliche Anlagen und Leitungen sind nicht dargestellt.
 Höhen beziehen sich auf m ü. NN.
 Abweichungen gegenüber dem Grundbucheintrag sind möglich.

Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze
- 21.00 -
- Grenzlänge -

Gebäude mit Geschözzahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster	tatsächliche Bebauung

12. Juli 2022

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5b	26.09.2022	X		Neubau einer Lagerhalle mit Büro und eines Wohnhauses mit Carport, Benzstraße 9, Flst. Nr. 6139

Sachverhalt:

Innerhalb der in diesem Jahr fertiggestellten Erschließungsfläche zur Erweiterung des Gewerbegebietes Weinäcker-Hasenträger ist der Neubau einer 1-geschossigen Lagerhalle mit Büro und Ausstellungsbereich, sowie der Neubau eines 1-geschossigen Wohnhauses mit Carport für den Betriebsinhaber geplant.

Das Baugrundstück Flst. Nr. 6139 liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Weinäcker-Hasenträger III. Bauabschnitt“. Das Planungsgebiet ist in den Bebauungsvorschriften als Gewerbegebiet festgesetzt. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO vorgesehene Ausnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplans mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Wohnungen auf max. 2 je Baugrundstück beschränkt wird.

Das Bauvorhaben liegt nach dem vorhandenen Bebauungsplan innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Bei der vorgesehenen Bebauung ist eine Wohneinheit mit geplant. Insoweit ist der planungsrechtlichen Bestimmung, dass maximal 2 Wohneinheiten errichtet werden dürfen, Rechnung getragen.

Die zulässigen Maße der baulichen Nutzung nach den Regelungen des Bebauungsplans sind eingehalten. Insoweit bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, dem Vorhaben zuzustimmen und das Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

LAGEPLAN

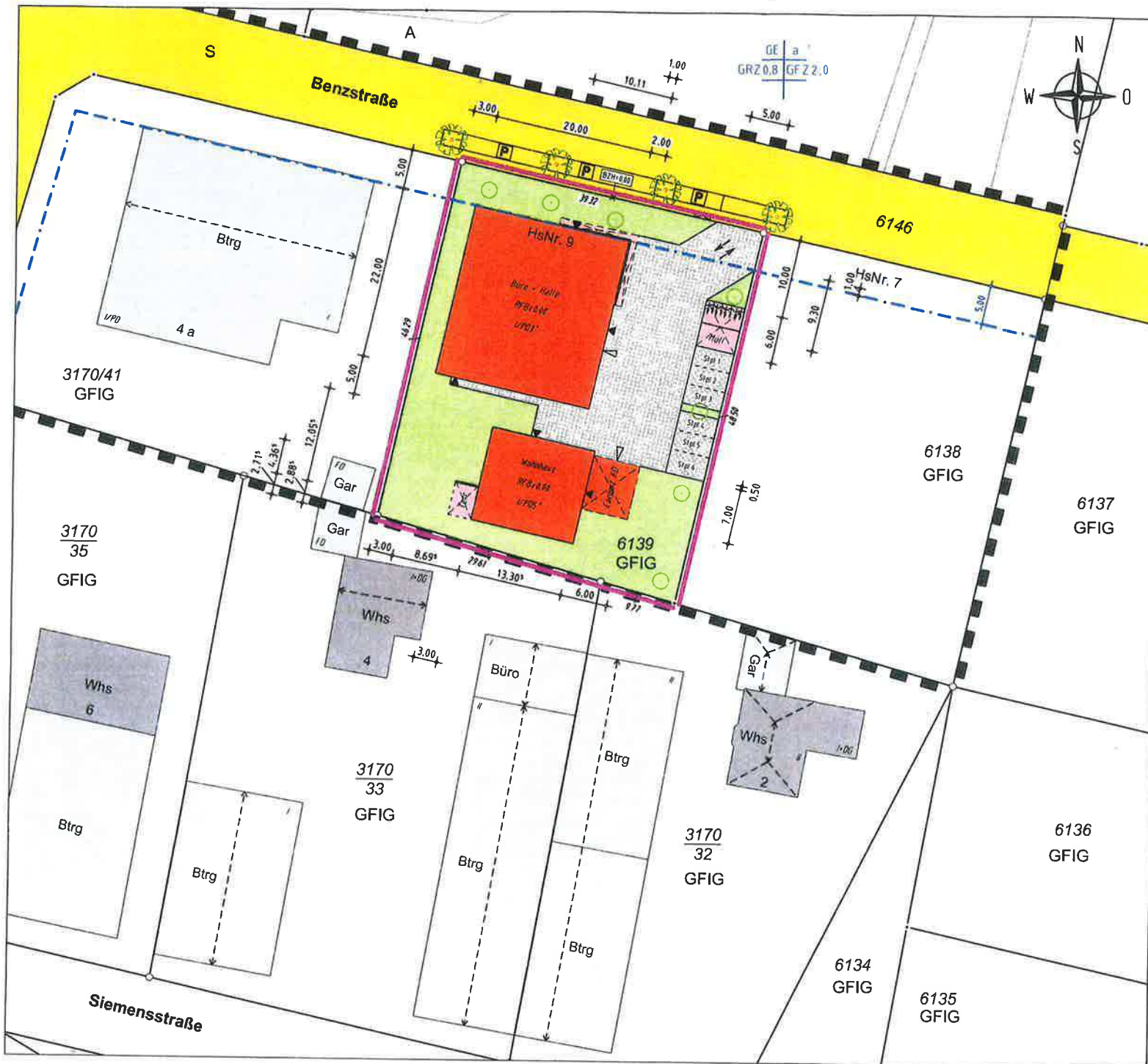
M=1:500

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag
(§ 4 LBOVVO)

LANDKREIS: Rastatt
GEMEINDE: Au am Rhein
GEMARKUNG: Au
FLURSTÜCK: 6139

PROJEKT: Neubau
Lagerhalle + Büro + Wohnhaus
+ Carport
+ 6 Stellplätze

Auszug aus dem Liegenschaftskataster



Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5c	26.09.2022	X		Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Grenzstraße 4, Flst. Nr. 5501

Sachverhalt:

Das Baugrundstück Flst. Nr. 5501 liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans „Grenzstraße/Winterstraße“. Bei den planungsrechtlichen Festsetzungen wurden hier u.a. lediglich Bestimmungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ=0,4), Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude (max. 3) und zur Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen getroffen. Im übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

Nach Abbruch des alten Bestandsgebäudes ist der Neubau eines 2-geschossigen Einfamilienwohnhauses (SD DN 30°) und einer Garage mit Flachdach geplant.

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des Bebauungsplans und fügt sich auch in der Höhenentwicklung in die Umgebungsbebauung ein. Mit der vorgesehenen Bebauung ist eine Wohneinheit geplant. Insoweit ist auch hier den Regelungen des Bebauungsplans Rechnung getragen.

Das Vorhaben entspricht somit den planungsrechtlichen Bestimmungen des Bebauungsplans.

Beschlussvorschlag:

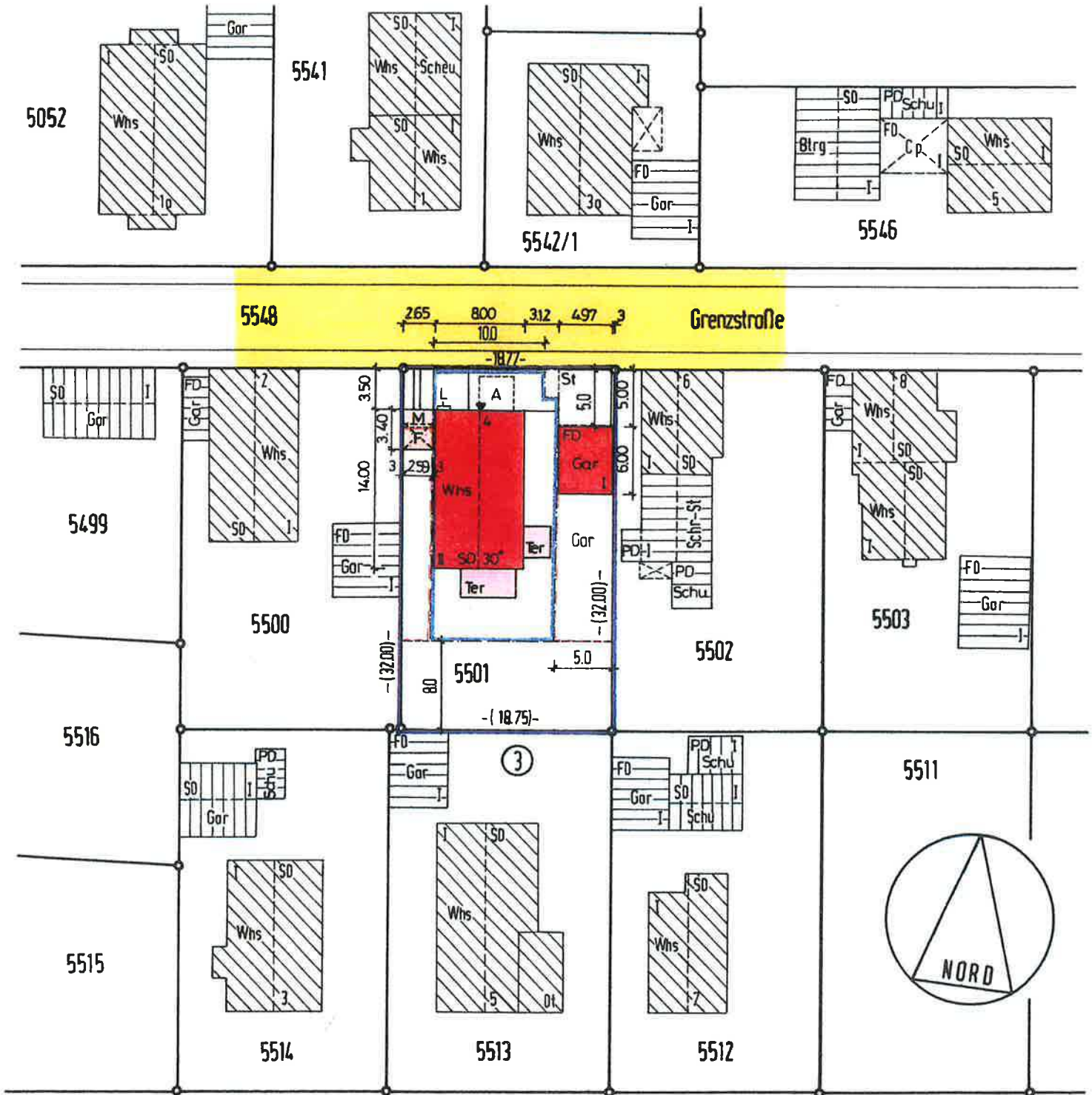
Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: RASTATT
 Gemeinde: AU AM RHEIN
 Gemarkung: AU

LAGEPLAN

nach § 4 Abs 2-5 LBOVVO
 zeichnerischer Teil zum Bauantrag



Maßstab 1 : 500 DKRFB EG=±0.00 ≈ 108.90 N.N.

Zeichenerklärung: F=Fahrrad, M=Müll, A=Anleiterfläche, L=LWWP

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- Vorgesehene neue Grenzen
- 21,00 - - Grenzlänge -
- (32,00)- - Grenzlänge aus RiP -

Gebäude mit Geschözzahl und Firtrichtung

lt. Kataster

tatsächliche Bebauung



Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnungen nach § 4 Abs. 2 (tatsächliche Bebauung) 4 und 5 Bau Vorl. VO
 Abweichungen gegenüber dem Grundbucheintrag sind möglich.

Datum: Karlsruhe, den 10.08.2022

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
6	22.09.2022	x		Beauftragung einer Schallimmissionsprognose für das Feuerwehrgerätehaus Au am Rhein
Az. 022.31; 131.31				

Sachverhalt:

Die Gemeindeverwaltung hat auf Wunsch des Gemeinderates eine Bauvoranfrage für einen möglichen Neubau des Feuerwehrgerätehauses auf dem jetzigen Standort ans Landratsamt gestellt. Mit der Bauvoranfrage sollten einige wesentliche Punkte für einen möglichen Neubau geklärt werden. Seitens des Landratsamtes wurde empfohlen im Vorfeld ein Lärmschutzgutachten erstellen zu lassen.

Die Gemeindeverwaltung hat bei drei Büros ein Angebot für eine Schallimmissionsprognose angefordert. Es sind zwei Angebote eingegangen. Das günstigste Angebot lag bei 6.811,56 Euro brutto und wurde von BS Ingenieuren, Ludwigsburg eingereicht.

Beschlussvorschlag:

Die BS Ingenieure, Ludwigsburg werden mit der Erstellung einer Schallimmissionsprognose für das Feuerwehrgerätehaus Au am Rhein zu einem Bruttopreis von 6.811,56 Euro beauftragt.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
7	26.09.2022	x		Annahme von Spenden
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Durch das am 01.02.2006 beschlossene Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg gesetzlich geregelt. Die Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO ist im Kommunalrecht verankert worden, um die Strafbarkeit nach § 331 StGB zu vermeiden. Ausgangslage ist eine Änderung des Strafrechts, insbesondere § 331 StGB, im Jahre 1997 im Zusammenhang mit Parteispenden.

§ 78 GemO gilt für Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen. Nicht erfasst sind Zahlungen ohne Gegenleistungen wie z. B. Förderzuschüsse des Bundes oder Landes, Schadenersatzleistungen und Zuwendungen, auf die die Gemeinde einen Rechtsanspruch hat, sowie Erbschaften und Vermächtnisse. Von der Regelung nicht umfasst ist der Bereich des Sponsorings, sofern das Austauschverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung als ausgeglichen gilt.

Es ist eine Sachspende für das Kinderhaus Pestalozzi von der dm-Drogerie von zwei Zelten inklusive Sandsäcken eingegangen.

Anfang des Jahres ging von der Firma Edeka Behrens eine Geldspende i. H. v. 5.000 Euro in Form von Nettogutscheinen für die ukrainischen Flüchtlinge ein.

Es sind weitere Spenden für die Tombola im Rahmen des Tages der offenen Tür des Kinderhauses Pestalozzi im Oktober 2022 eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der oben genannten Spenden zu. Außerdem stimmt der Gemeinderat allen mit der Tombola zusammenhängenden Spenden, auch die noch folgenden, zu.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme